

14. Behält die uneheliche Mutter eines minderjährigen Kindes, wenn dieses von seinem Erzeuger an Kindesstatt angenommen wird, die Befugnis zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde?
B.G.B. §§ 1757, 1764.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Juli 1906 i. S. G. (Bell.) w. G. (Pl.).
Rep. IV. 55/06.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin wurde, während sie bei dem Rentner Arnold L. in Th. als Wirtschaftlerin diente, Mutter zweier Kinder, Irma, geboren am 18. Februar 1890, und Helene, geboren am 9. Mai 1897, deren Erzeuger ihr damaliger Dienstherr war. Letzterer sorgte für die Kinder und nahm dieselben durch Vertrag vom 25. September 1900 an Kindesstatt an. Der Vertrag wurde von dem Annehmenden mit dem Vormund und dem Gegenvormund der Kinder unter Einwilligung der Klägerin geschlossen und enthielt u. a. die Bestimmung,

daß die Kinder den Familiennamen des Annehmenden erhalten, dem der Name ihrer Mutter nicht hinzugefügt werden dürfe. Im Jahre 1901 starb der Annehmende, und die Kinder kamen unter Vormundschaft. Ihr Vormund ward der Beklagte, Rechtsanwalt G. in Ch. Dieser gab die Kinder zur Erziehung der Frau Oberamtmann Fr. zu W. in Pflege und verwehrte der Klägerin den persönlichen Verkehr mit den Kindern, weil er hieraus Nachteile für dieselben befürchtete. Das Vormundschaftsgericht war mit ihm einverstanden. Klägerin erhob deshalb gegen den Vormund Klage und beantragte:

den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß Klägerin berechtigt sei, mit ihren unter Vormundschaft des Beklagten stehenden Kindern Irma und Helene L. persönlich zu verkehren.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen; auf Berufung der Klägerin wurde dagegen abändernd erkannt, und dem mitgeteilten Klageantrage stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„In der Sache selbst hängt die Entscheidung zunächst davon ab, ob den leiblichen Eltern ein Anspruch, und zwar ein im Wege des Prozesses verfolgbarer Anspruch, auf Gestattung des persönlichen Verkehrs mit ihren Kindern, welche von einem Dritten an Kindesstatt angenommen sind, überhaupt zusteht. Das Landgericht hat diese Frage verneint; das Berufungsgericht hat sie bejaht, in Übereinstimmung mit den Gründen, aus denen von dem Reichsgericht in dem Urteil zur Sache Rep. IV. 152/89 vom 20. Juni 1889 (Entsch. in Zivilf. Bd. 24 S. 250) für den Geltungsbereich des preussischen Allgemeinen Landrechts ein solcher Anspruch anerkannt worden ist. Für die gegenwärtig vorliegende Streitfache ist jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend, und dessen Anwendung führt zu derjenigen Entscheidung, zu welcher das Landgericht gelangt ist.

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt ein an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1); es bleibt aber Angehöriger seiner Stammsfamilie mit allen Rechten und Pflichten (§ 1764). Letzteres gilt indes selbstverständlich nicht schlechthin, sondern, wie in § 1764 ausgesprochen wird, nur soweit nicht das Gesetz

ein anderes vorschreibt, da jener Grundsatz nicht Platz greifen kann, wenn und soweit er mit dem Zweck der Annahme an Kindesstatt unvereinbar wäre. Es erlischt daher zufolge § 1765 Abs. 1 die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern ebenso wie das Fürsorgerecht der unehelichen Mutter; es ändert sich die Unterhaltspflicht gemäß § 1766; es kommt, wie in § 1306 bestimmt wird, das Recht der leiblichen Eltern zur Einwilligung in die Eheschließung des Kindes in Wegfall, und es äußert nach den Vorschriften in den §§ 1776 Nr. 2, 1786 Abs. 1 Nr. 3, 1899 Abs. 2 die Annahme an Kindesstatt Wirkungen in Ansehung des Rechtes der Vormundschaft. Über die Befugnis der leiblichen Eltern zum persönlichen Verkehr mit deren Kinde trifft das Bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmung. Gleichwohl würde ein Anspruch der leiblichen Eltern auf solchen Verkehr anzuerkennen sein, indes nur unter der Voraussetzung, daß ein dergartiger Anspruch sich aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern herleiten ließe und mit der Annahme an Kindesstatt vereinbar wäre. Diese Voraussetzungen treffen indes nicht zu.

Nach dem Rechte, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch gestaltet hat, ist die Befugnis zum persönlichen Verkehr mit einem Kinde nicht eine Folge der Blutsverwandtschaft schlechthin, d. h. es darf nicht jeder, der mit dem Kinde verwandt ist, das Recht zum persönlichen Verkehr mit demselben in Anspruch nehmen. Auch die Verpflichtung, dem Kinde Unterhalt zu gewähren, bringt das Recht zum persönlichen Verkehr nicht mit sich; das Verhältnis, aus dem ein solches Recht folgt, ist vielmehr die Sorge für die Person des Kindes, da diese Sorge zufolge § 1631 Abs. 1 das Recht der Erziehung umfaßt. Die Erziehung steht der Regel nach den Eltern zu, während bestehender Ehe der Mutter neben dem Vater, und aus diesem Grunde haben regelmäßig beide Eltern die Befugnis zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde (vgl. §§ 1634, 1684, 1697, 1698, 1705). Daneben ist freilich in § 1636 bestimmt, daß im Falle der Scheidung derjenige Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, die Befugnis behält, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Eine gleiche Vorschrift fand sich bereits im ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs als § 1457, und in den Motiven (Bd. IV S. 628) wird dazu bemerkt, es lasse sich dieselbe vielleicht schon aus allgemeinen Gründen ableiten; doch sei es bei der

praktischen Wichtigkeit der Frage als rathsam erachtet, eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen. Hieraus darf indes nicht gefolgert werden, daß den Eltern das Recht zum Verkehr mit den Kindern als ein aus dem Verwandtschaftsverhältnis entspringendes, unter allen Umständen geltendes Elternrecht zustehe. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist bei Regelung des Verhältnisses der ehelichen Kinder davon ausgegangen, daß in Ansehung der elterlichen Gewalt und des hiermit verbundenen Erziehungsrechts grundsätzlich beide Gatten gleichzustellen, und ihre Rechte nur durch die des anderen beschränkt seien (vgl. Motive zum ersten Entwurf Bd. IV S. 736); es hat ferner der Scheidung einen Einfluß auf die elterliche Gewalt nur hinsichtlich des Fürsorgerechts eingeräumt und dieses demjenigen Ehegatten, der gesetzlich von demselben ausgeschlossen wird, nicht dauernd, sondern nur für so lange, als der andere Gatte lebt, entzogen (§ 1635). Im Hinblick hierauf erscheint die Bestimmung, die der § 1636 B.G.B. enthält, so sehr in der Natur des Verhältnisses begründet, daß sie vielleicht auch dann, wenn sie nicht in das Gesetz aufgenommen wäre, Anerkennung gefunden hätte. Ganz andere Erwägungen haben jedoch bei der Annahme an Kindesstatt Platz zu greifen. Im Falle der Scheidung tritt eine Änderung hinsichtlich des Fürsorgerechts kraft Gesetzes ein; die Annahme an Kindesstatt erfolgt dagegen lediglich auf Grund eines Vertrags (§ 1741), der in Ansehung eines Kindes unter einundzwanzig Jahren der Einwilligung der Eltern oder, wenn das Kind ein uneheliches ist, der Mutter bedarf (§ 1747). Ein noch unmündiges Kind kann mithin ohne den Willen seiner Eltern oder, wenn es unehelich ist, seiner Mutter, nicht an Kindesstatt angenommen werden, und daher ist ein innerer Grund, der dafür spräche diesen Personen gleichwohl die Befugnis zum persönlichen Verkehr als ein ihnen zustehendes Recht zu lassen, keineswegs in dem Maße, wie im Falle der Scheidung, anzuerkennen. Wird das berücksichtigt, so gewinnt das Fehlen einer gesetzlichen Anerkennung eines solchen Rechts eine besondere Bedeutung. Als Folge der Annahme an Kindesstatt wird in § 1765 Abs. 1 B.G.B. ausgesprochen, daß die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt, mithin auch das hiermit verbundene Fürsorgerecht, über das Kind verlieren, ebenso die uneheliche Mutter das ihr zustehende Fürsorgerecht. Freilich werden dadurch die rechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und der

Person des Kindes nicht endgültig gelöst; denn nach § 1765 Abs. 2 B.G.B. geht die elterliche Gewalt für die leiblichen Eltern allerdings mit der Annahme an Kindesstatt verloren und kann nicht wieder aufleben; aber das Fürsorgerecht erhalten sie zurück, wenn sie in die Lage kommen, dem Kinde Unterhalt gewähren zu müssen, und wenn daneben der Fall eintritt, daß die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit desselben oder nach § 1677 B.G.B. ruht. Allein diese Möglichkeit, daß das Recht und die Pflicht der leiblichen Eltern, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder eintritt, kann nicht dazu führen, ihnen während der Zwischenzeit die Befugnis des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde zuzusprechen; denn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hierüber fehlt, und den § 1636 auf den Fall der Annahme an Kindesstatt anzuwenden, erscheint nicht bloß aus dem schon hervorgehobenen Grunde, daß die leiblichen Eltern in dem letzteren Falle das Fürsorgerecht, wenn es ihnen zustand, freiwillig aufgeben, sondern namentlich deshalb nicht angängig, weil eine solche Anwendung dem Zweck der Annahme an Kindesstatt zuwiderlaufen würde. Dieses Rechtsinstitut soll, wie das Landgericht hervorhebt, namentlich dazu dienen, kinderlosen Eheleuten einen Ersatz für eigene Kinder zu schaffen oder dem Kinde eine bessere Lebensstellung zu gewähren, besonders ihm den Makel unehelicher Geburt zu nehmen. Soll aber sein Zweck voll erreicht werden, so ist es geboten, daß das Kind nicht bloß, wie in § 1757 Abs. 1 bestimmt wird, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt, sondern lediglich seiner alleinigen Erziehung unterstellt wird, und das würde beeinträchtigt, wenn den leiblichen Eltern die Befugnis des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde verbliebe. Überdies liegt die Gefahr nahe, daß eine solche Befugnis mißbraucht werden könnte, um auf den Annehmenden einen Druck auszuüben. Den leiblichen Eltern ist deshalb, solange sie nicht etwa gemäß § 1765 Abs. 2 B.G.B. die Sorge für das Kind zurückerhalten, jeder Einfluß auf dessen Erziehung und folgerweise auch die Befugnis zum persönlichen Verkehr zu ver sagen; und hierin kann der Tod des Annehmenden an und für sich nichts ändern.

Eine Beeinträchtigung der Ansprüche, die den leiblichen Eltern trotz der Annahme an Kindesstatt den Kindern gegenüber nach sittlicher Anschauung zustehen, ist nicht zu befürchten. Derjenige, dem

das Erziehungsrecht gebührt, soll dasselbe nicht mißbrauchen, widrigenfalls das Vormundschaftsgericht gemäß § 1666 Abs. 1 B.G.B. zum Einschreiten berufen ist, und diese Bestimmung gilt auch für die Erziehung eines an Kindesstatt angenommenen Kindes; der Annehmende soll bei der Erziehung des Kindes auf dessen Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern diejenige Rücksicht nehmen, die das Sittengesetz erfordert, da auch das zum Wohle des Kindes zu beobachten ist. Wie weit diese Rücksicht zu gehen hat, ist jedoch dem Ermessen des Annehmenden oder, nach seinem Tode, des Vormunds überlassen, und nur wenn dies Ermessen ungehörig ist, also etwa den leiblichen Eltern der persönliche Verkehr mit dem Kinde ohne verständigen Grund in unpassender Weise abgeschnitten wird, kann das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Anordnungen treffen. Im Wege des Prozesses kann dagegen nicht hierüber entschieden werden.

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob eine Feststellung, wie sie im vorliegenden Fall beantragt wurde, überhaupt zulässig ist, und ob ein Urteil, wie es von dem Berufungsgericht erlassen wurde, der Zivilprozeßordnung entspricht. Die Klage war vielmehr schon deshalb abzuweisen, weil der erhobene Anspruch nicht im Rechtswege verfolgt werden kann.“